

## TRACES-Betriebstypen

Grundlage dieser Tabelle ist eine von SANTE zur Verfügung gestellte Tabelle der möglichen Betriebstypen in TRACES-Classic.

Bei den durchgestrichenen Betriebstypen handelt es sich um solche, die von SANTE gelistet wurden, jedoch nach unserem Kenntnisstand (noch) nicht (mehr) in TRACES zur Verfügung stehen.

Betriebstyp	Erläuterungen	Rechtliche Grundlage
<del>Besamungsstation</del>	<del>Ein amtlich zugelassener und amtlich überwachter Betrieb im Gebiet eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands, in dem Samen für die künstliche Besamung erzeugt wird</del>	<del>Richtlinie 2003/43/EG Artikel 1 Absatz 2  Tierzuchtgesetz §2</del>
Besamungsstation für andere Tierarten	„Besamungsstation“: Ein amtlich zugelassener und amtlich überwachter Betrieb im Gebiet eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands, in dem Samen für die künstliche Besamung erzeugt wird  Sammelstelle und Lagerzentrum für Samen für alle anderen nicht aufgeführten Arten	Richtlinie 88/407 EWG Artikel 2 b) (allgemeine Begriffsbestimmung)  Samenverordnung – SamEnV §1
Besamungsstation für Pferde	„Besamungsstation“: Ein amtlich zugelassener und amtlich überwachter Betrieb im Gebiet eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands, in dem Samen für die künstliche Besamung erzeugt wird  Sammelzentrum und Lagerzentrum für Spermata für Pferde	Richtlinie 88/407 EWG Artikel 2 b) (allgemeine Begriffsbestimmung)  Richtlinie 92/65/EWG Anhang D (allgemeine Bedingungen), sowie speziell für Pferde Kapitel 2 Absatz 1  Siehe auch: Beschluss der Kommission 2010/471/EU
Besamungsstation für Rinder	„Besamungsstation“: Ein amtlich zugelassener und amtlich überwachter Betrieb im Gebiet eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands, in dem Samen für die künstliche Besamung erzeugt wird	Richtlinie 88/407 EWG Artikel 2 b)
Besamungsstation für Schafe/Ziegen	„Besamungsstation“: Ein amtlich zugelassener und amtlich überwachter Betrieb im Gebiet eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands, in dem Samen für die künstliche Besamung erzeugt wird  Sammelstelle und Lagerzentrum für	Richtlinie 88/407 EWG Artikel 2 b)  Richtlinie 92/65/EWG Anhang D (allgemeine Bedingungen), sowie

	Samen für Schafe / Ziegen	speziell für Schafe und Ziegen Kapitel 2 Absatz 2
Besamungsstation für Schweine	„Besamungsstation“: Ein amtlich zugelassener und amtlich überwachter Betrieb im Gebiet eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands, in dem Samen für die künstliche Besamung erzeugt wird Sammelstelle und Lagerzentrum für Samen für Schweine	Richtlinie 88/407 EWG Artikel 2 b)  Siehe auch: Richtlinie 90/429
Betrieb (Allgemein)	Jeder Betrieb, der der Erzeugung, Lagerung oder Bearbeitung der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse dient (tierische Erzeugnisse)	Richtlinie 89/662/EWG Artikel 2 Absatz 3
Einrichtung für Pflanzenquarantäne	„Quarantänestation“ jede amtliche Station, die Schädlinge, Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände in Quarantäne hält;	Verordnung 2016/2031  Richtlinie 2000/29/EG
Eierpackstelle	<del>Ein Betrieb, in dem Eier nach Güte- und Gewichtsklassen sortiert werden.</del>	<del>Verordnung 853/2004–Anhang I Nummer 5.4;</del>
Embryo-Entnahmeeinheit	<del>Eine amtlich zugelassene Gruppe von Technikern oder Einrichtung, die unter Aufsicht eines verantwortlichen Tierarztes steht und die die Entnahme, Aufbereitung und Lagerung von Embryonen gemäß den Bedingungen in Anhang A vornehmen kann</del>	<del>Richtlinie 89/556/EWG Artikel 2 b) Richtlinie 92/65/EWG Anhang D</del>
Embryoerzeugungseinheit	<del>Eine für die In-vitro-Befruchtung gemäß den Bedingungen des entsprechenden Anhangs amtlich zugelassene Embryo-Entnahmeeinheit</del>	<del>Tierzuchtgesetz §2 Nr.10  Richtlinie 92/65/EWG Anhang D</del>
Embryotransfereinrichtung für andere Tierarten	Zugelassene Einrichtung für die Sammlung, Behandlung und Lagerung von Embryonen und Eizellen für alle nicht aufgeführten Arten	Richtlinie 92/65/EWG Anhang D
Embryotransfereinrichtung für Pferde	Zugelassene Struktur für die Sammlung, Behandlung und Lagerung von Embryonen und Eizellen für Pferde	Richtlinie 92/65/EWG Anhang D  Siehe auch: Beschluss der Kommission 2010/471/EU
Embryotransfereinrichtung für Rinder	Zugelassene Einrichtung für die Sammlung, Behandlung und Lagerung von Embryonen und Eizellen für Rinder	Richtlinie 89/556 / EWG Artikel 2 b)
Embryotransfereinrichtung für Schafe/Ziegen	Zugelassene Einrichtung für die Sammlung, Behandlung und Lagerung von Embryonen und Eizellen für Schafe / Ziegen	Richtlinie 92/65/EWG Anhang D  Siehe auch: Siehe auch: Beschluss der Kommission 2010/472/EU

Embryotransfereinrichtung für Schweine	Zugelassene Einrichtung für die Sammlung, Behandlung und Lagerung von Embryonen und Eizellen für Schweine	Richtlinie 92/65/EWG Anhang D  Siehe auch: Richtlinie 90/429
Erzeugungsgebiet	<del>Ein Meeres-, Mündungs- oder Lagunengebiet mit natürlichen Muschelbänken oder zur Muschelzucht verwendeten Plätzen, an denen lebende Muscheln geerntet werden;</del>	<del>Verordnung 853/2004- Anhang I Nummer 2.5;</del>
Exporteur	Jede natürliche oder juristische Person, die Ausfuhren oder Lieferungen in die EU tätigt. Er kann kein EU-Bürger sein	
Fabrikschiff	<del>Ein Schiff, auf dem Fischereierzeugnisse einem oder mehreren der folgenden Arbeitsgänge unterzogen und anschließend umhüllt oder verpackt und, falls erforderlich, gekühlt oder tiefgefroren werden: Filetieren, Zerteilen, Enthäuten, Schälen, Entfernen der Schalen, Zerkleinern oder Verarbeiten</del>	<del>Verordnung 853/2004- Anhang I Nummer 3.2</del>
Fischhaltungsbetrieb	Landwirtschaftliche Betriebe für Tiere in Aquakultur (Fisch der Überklasse Agnatha und der Klassen Chondrichthyes und Osteichthyes, Krestier des Unterstamms Crustacea, Weichtier des Stammes Mollusca)  „Betrieb“: landwirtschaftlicher Betrieb oder Händlerstall im Sinne der geltenden einzelstaatlichen Vorschriften, der im Gebiete eines Mitgliedstaates liegt und in dem in den Anhängen A und B genannte Tiere - mit Ausnahme von Equiden - üblicherweise gehalten oder aufgezogen werden sowie Betrieb im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a) der Richtlinie 90/426/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen	Richtlinie 90/425 Artikel 2 Absatz 4 Richtlinie 2006/88/EG Artikel 3
Fleischverarbeitungsbetrieb	Anlage, in der Fleisch erzeugt wird  „Fleischzubereitungen“ frisches Fleisch, einschließlich Fleisch, das zerkleinert wurde, dem Lebensmittel,	Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Anhang I Nummer 1.15

	Würzstoffe oder Zusatzstoffe zugegeben wurden oder das einem Bearbeitungsverfahren unterzogen wurde, das nicht ausreicht, die innere Muskelfaserstruktur des Fleisches zu verändern und so die Merkmale frischen Fleisches zu beseitigen;	
Futtermittelunternehmen	"Futter" ("Futtermittel"): Stoffe oder Erzeugnisse, auch Zusatzstoffe, verarbeitet, teilweise verarbeitet oder unverarbeitet, die zur oralen Tierfütterung bestimmt sind	Verordnung Nr. 178/2002, Artikel 3
Geflügelbestand	Landwirtschaftlicher Betrieb für Geflügel (entsprechend der Richtlinie 2009/158 Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Tauben, Fasane, Rebhühner und Laufvögel sowie Bruteier aller dieser Arten)	Richtlinie 90/425 Artikel 2 Absatz 4
Gefrierschiff	Ein Schiff, auf dem Fischereierzeugnisse gegebenenfalls nach vorbereitenden Arbeiten, wie Ausbluten, Köpfen, Ausnehmen und Entfernen der Flossen, eingefroren und erforderlichenfalls anschließend umhüllt oder verpackt werden	Verordnung 853/2004 – Anhang I, Nummer 3.3
Gerberei	„Gerben“ : das Härten von Häuten mit pflanzlichen Gerbstoffen, Chromsalzen oder anderen Stoffen wie Aluminiumsalzen, Eisen-(III)-Salzen, Silikaten, Aldehyden und Chinonen oder anderen synthetischen Härtemitteln;	Verordnung 142/2011 Anhang I Nummer 46
Hackfleischbetrieb	Anlage, in der Fleisch erzeugt wird „Hackfleisch/Faschiertes“ entbeintes Fleisch, das durch Hacken/Faschieren zerkleinert wurde und weniger als 1 % Salz enthält	Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Anhang I Nummer 1.13
Haltungsbetrieb	„Betrieb“: landwirtschaftlicher Betrieb oder Händlerstall im Sinne der geltenden einzelstaatlichen Vorschriften, der im Gebiet eines Mitgliedstaats liegt und in dem in den Anhängen A und B genannte Tiere — mit Ausnahme von Equiden — üblicherweise gehalten oder aufgezogen werden	Richtlinie 90/425 Artikel 2 Absatz 4

<p>Haltungsbetrieb für andere Tierarten</p>	<p>„Betrieb“: landwirtschaftlicher Betrieb oder Händlerstall im Sinne der geltenden einzelstaatlichen Vorschriften, der im Gebiet eines Mitgliedstaats liegt und in dem in den Anhängen A und B genannte Tiere — mit Ausnahme von Equiden — üblicherweise gehalten oder aufgezogen werden</p>	<p>Richtlinie 90/425 Artikel 2 Absatz 4</p>
<p>Handelsunternehmen</p>	<p>Ein Unternehmen, das ausschließlich oder überwiegend auf eigene Rechnung und im eigenen Namen Handelswaren von verschiedenen Lieferanten einkauft und diese, zu einem Sortiment zusammengefügt, ohne wesentliche Be- oder Verarbeitung an gewerbliche und/oder nicht-gewerbliche Abnehmer weiterverkauft</p>	
<p>Händler</p>	<p>Jede natürliche oder juristische Person, die Tiere zu Handelszwecken unmittelbar oder über Dritte kauft und verkauft, einen regelmäßigen Umschlag bei diesen Tieren erzielt, innerhalb von höchstens 30 Tagen nach dem Kauf die Tiere wieder verkauft oder sie aus den ersten Einrichtungen in andere Einrichtungen, die nicht ihr Eigentum sind, umsetzt und die registriert ist und die Bedingungen des Artikels 13 erfüllt. Muss von den Mitgliedstaaten mit einer Zulassungsnummer registriert und genehmigt werden</p>	<p>Richtlinie 64/432/EWG Artikel 2 q)  Richtlinie 91/68/EWG Artikel 2 b) Nummer 11</p>
<p>Händlerstall zugelassene Einrichtungen des Händlers</p>	<p>Gilt nur für Schafe und Ziegen. Jede im Sinne von Nummer 11 betriebene und von den zuständigen Behörden zugelassene Einrichtung, in der Schafe oder Ziegen aus verschiedenen Herkunftsbetrieben zur Bildung von Tierpartien für den innergemeinschaftlichen Handel zusammengeführt werden;</p>	<p>Richtlinie 91/68 / EWG, Artikel 2 b) Nummer 12</p>
<p>Herstellungsbetrieb von Heimtierfutter</p>	<p>„Anlage“ oder „Betrieb“: jeder Ort an dem die Tätigkeit in Zusammenhang mit der Handhabung tierischer Nebenprodukte oder Folgeprodukte steht; ausgenommen davon sind Fischereifahrzeuge "Heimtierfutter": Futter für Heimtiere, das Material der Kategorie</p>	<p>Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 Artikel 3 Punkt 13  Artikel 10 g)</p>

	<del>3</del> enthält	
Importeur	Jede natürliche oder juristische Person, die Einfuhren in die EU tätigt. Er muss in der EU ansässig sein	
Importeur von Lebensmitteln	Jede natürliche oder juristische Person, die Lebensmittel in die EU einführt	
Kontrollstelle	Kontrollstellen sind Orte, an denen Tiere gemäß Anhang I Kapitel V Nummer 1.5 oder Nummer 1.7 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 mindestens zwölf Stunden oder länger ruhen. Kontrollstellen dürfen ausschließlich für das Empfangen, Füttern, Tränken, Ausruhen, Unterbringen, Pflegen und Weiterbefördern von Transit-Tieren genutzt werden.	Verordnung (EG) Nr. 1255/97 Artikel 1 und Artikel 4
Kühl- und Gefrierhäuser		
Lager in Freizone Freilager	Die Einrichtung muss von den zuständigen Behörden genehmigt werden	Richtlinie 97/78 / EG Artikel 12 Absatz 1 Verordnung (EU) Nr. 952/2013 Kapitel 3 „Lagerung“
Nicht zugelassener Betrieb	Betrieb, welcher für die Einfuhr von Erzeugnissen nicht bereits erfasst sein müssen (aus dem „Benutzerhandbuch Einfuhrdokumente Teil I“)	
<del>Nicht zugelassene Einrichtung</del>	<del>Einrichtung, die nicht vorgelistet werden muss</del>	
Pflanzenbetrieb	„Gärtnerei“: Unternehmen, das gewerbsmäßig Gartenbau betreibt (besonders Anbau von Zierpflanzen, von Pflanzen für den Bedarf des Gärtners, von Obst und Gemüse)	
privater Transporteur	„Transport“: jede Bewegung von Tieren in einem oder mehreren Transportmitteln sowie alle damit zusammenhängenden Vorgänge, einschließlich des Verladens, Entladens, Umladens und Ruhens, bis zum Ende des Entladens der Tiere am Bestimmungsort;  „Verbringung zu nichtkommerziellen Zwecken“ jede Verbringung eines von seinem Eigentümer mitgeführten Heimtiers, die a) weder den Verkauf des betreffenden Heimtieres noch eine andere Form des Übergangs des	Verordnung (EG) Nr. 1/2005 Artikel 2 w)  Verordnung 2016/429 Artikel 4 Absatz 14

	Eigentums an dem Heimtier bezweckt und b) Teil der Bewegung des Heimtiereigentümers ist, für die i) er direkt verantwortlich ist oder ii) eine ermächtigte Person verantwortlich ist, wenn das Heimtier räumlich von dem Heimtiereigentümer getrennt ist	
Produktionsort	Ort, an dem etwas produziert bzw. hergestellt oder erzeugt wird	
Quarantäneeinrichtung	Räumlichkeiten, die sich unter Berücksichtigung der aerogenen Übertragbarkeit der Newcastle-Krankheit und der Geflügelpest in angemessenem Abstand von Geflügel- und anderen Vogelhaltungsbetrieben befinden, in denen eingeführte Vögel in Quarantäne nach dem Prinzip „Alles rein — Alles raus“ gehalten werden;	Entscheidung 2000/666 / EG für eingeführte Vögel
Rinderbestand	Landwirtschaftlicher Betrieb für Rinder „Betrieb“: landwirtschaftlicher Betrieb oder Händlerstall im Sinne der geltenden einzelstaatlichen Vorschriften, der im Gebiete eines Mitgliedstaates liegt und in dem in den Anhängen A und B genannte Tiere - mit Ausnahme von Equiden - üblicherweise gehalten oder aufgezogen werden sowie Betrieb im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a) der Richtlinie 90/426/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchen-rechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern;	Richtlinie 90/425 Artikel 2 Absatz 4
Saat-, Reb- und Baumschule	Gartenbaubetrieb, der sich auf die Anzucht von Saatgut, bzw. Weinstöcken, bzw. Bäumen und Sträuchern spezialisiert hat	
Samendepot	Ein amtlich zugelassener und amtlich überwachter Betrieb im Gebiet eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands, in dem Samen für die künstliche Besamung gelagert wird	Richtlinie 2003/43 / EG Artikel 1 Absatz 2 Tierzuchtgesetz §2

Sammelstelle	<p>Sammelplätze und Märkte, auf denen Schafe und Ziegen aus verschiedenen Herkunftsbetrieben unter der Aufsicht des amtlichen Tierarztes zur Bildung von Tierpartien für die innerstaatliche Verbringung zusammengeführt werden</p> <p>Jeder Ort, einschließlich Betrieben, Sammelplätzen und Märkten, an dem Rinder oder Schweine aus verschiedenen Ursprungs-betrieben zur Bildung von Tierpartien für den Handel zusammengeführt werden. Diese Sammelstellen müssen zu Handelszwecken zugelassen sein und den Anforderungen des Artikels 11 genügen</p>	<p>Richtlinie 91/68 / EWG, Artikel 2 b) Nr. 9 und 10</p> <p>Siehe auch Verordnung 1/2005 Artikel 2 und Artikel 9</p> <p>Richtlinie 64/432 / EWG, Artikel 2 Absatz 2 o)</p> <p>Siehe auch VO 1/2005 Artikel 2 und Artikel 9</p>
Sammelstellen für TNP	<p><del>Einrichtungen, ausgenommen Verarbeitungsbetriebe, in denen die in Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 aufgeführten tierischen Nebenprodukte zur Fütterung der in dem genannten Artikel aufgeführten Tiere gesammelt werden</del></p>	<p><del>Verordnung 142/2011 Anhang I Absatz 53</del></p>
Schaf-/Ziegenbestand	<p>Landwirtschaftlicher Betrieb für Schafe / Ziegen</p> <p>Betrieb: landwirtschaftlicher Betrieb oder Händlerstall im Sinne der geltenden einzelstaatlichen Vorschriften, der im Gebiete eines Mitgliedstaates liegt und in dem in den Anhängen A und B genannte Tiere - mit Ausnahme von Equiden - üblicherweise gehalten oder aufgezogen werden sowie Betrieb im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a) der Richtlinie 90/426/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen</p>	<p>Richtlinie 90/425 Artikel 2 Absatz 4</p>
Schiffsausrüster	<p>Betreiber, die grenzüberschreitende Seetransportmittel direkt mit Produkten für den Verbrauch von Personal und Passagieren der Schiffe liefern</p>	<p>Richtlinie 97/78 / EG, Artikel 13 Absatz 1,</p>
Schlachthof	<p><del>ein Betrieb zum Schlachten und Zurichten („dressing“) von Tieren, deren Fleisch zum menschlichen Verzehr bestimmt ist</del></p>	<p><del>Verordnung 853/2004 – Anhang I Nummer 1.16</del></p>



Schweinebesamungsstation	<p>Ein amtlich zugelassener und amtlich überwachter Betrieb im Gebiet eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands, in dem Samen für die künstliche Besamung erzeugt wird</p> <p>Sammelstelle und Lager für Schweinesperma</p>	<p>Richtlinie 2003/43/EG Artikel 1 Absatz 2 Richtlinie 88/407/EWG Artikel 2 b)</p> <p>Richtlinie 90/429</p>
Schweinebestand	<p>Landwirtschaftlicher Betrieb für Schweine „Betrieb“: landwirtschaftlicher Betrieb oder Händlerstall im Sinne der geltenden einzelstaatlichen Vorschriften, der im Gebiete eines Mitgliedstaates liegt und in dem in den Anhängen A und B genannte Tiere - mit Ausnahme von Equiden - üblicherweise gehalten oder aufgezogen werden sowie Betrieb im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a) der Richtlinie 90/426/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen</p>	<p>Richtlinie 90/425 Artikel 2 Absatz 4</p>
Separatorenfleischbetrieb	<p>Anlage, in der Fleisch erzeugt wird</p> <p>„Separatorenfleisch“ ein Erzeugnis, das durch Ablösung des an fleischtragenden Knochen nach dem Entbeinen bzw. an den Geflügelschlachtkörpern haftenden Fleisches auf maschinelle Weise so gewonnen wird, dass die Struktur der Muskelfasern sich auflöst oder verändert wird</p>	<p>Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Anhang I Nummer 1.14</p>
Transportunternehmen	<p>Ein mit dem Transport und Vertrieb von Gütern betrautes Unternehmen. Transportunternehmen, sowie ihre zugelassenen Fahrzeuge müssen entsprechend der VO 1/2005/EG in TRACES hinterlegt und erfasst werden.</p>	
Transportunternehmer	<p>Jede natürliche oder juristische Person, die entweder auf eigene Rechnung oder für eine dritte Person Tiere befördert</p>	<p>Verordnung 1/2005 Artikel 2 x) und Artikel 6</p>

Transportverantwortlicher	"Beteiligter": jede natürliche oder juristische Person, die gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften für die Abwicklung der verschiedenen, in dieser Verordnung genannten zollrechtlichen Stellen, in denen sich die Sendung befinden kann, verantwortlich ist, sowie der Vertreter nach Artikel 5 dieser Verordnung, der dabei für das weitere Vorgehen im Anschluss an die in dieser Richtlinie vorgesehenen Kontrollen verantwortlich ist;	Richtlinie 97/78 / EG Artikel 2 e)
Verladehafen	Hafen, in dem die Güter auf ein seetüchtiges Schiff verladen werden, um auf diesem transportiert zu werden	
Verarbeitungsbetrieb (TNP)	„Verarbeitungsbetrieb“ : ein Betrieb oder eine Einrichtung zur Verarbeitung tierischer Nebenprodukte gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, in dem/der tierische Nebenprodukte gemäß Anhang IV und/oder Anhang X verarbeitet werden;	Verordnung (EU) Nr. 142/2011 Anhang I Nummer 58
Versandzentrum	Ein Betrieb an Land oder im Wasser für die Annahme, die Halterung, das Spülen, das Säubern, die Größensortierung, die Umhüllung und das Verpacken von genusstauglichen lebenden Muscheln	853/2004, Anhang I, Nummer 2.7
Vierhandelsunternehmen	„Händler“: Jede natürliche oder juristische Person, die Tiere zu Handelszwecken unmittelbar oder über Dritte kauft und verkauft, einen regelmäßigen Umschlag bei diesen Tieren erzielt, innerhalb von höchstens 30 Tagen nach dem Kauf die Tiere wieder verkauft oder sie aus den ersten Einrichtungen in andere Einrichtungen, die nicht ihr Eigentum sind, umsetzt und die registriert ist und die Bedingungen des Artikels 13 erfüllt. Muss von den Mitgliedstaaten mit einer Zulassungsnummer registriert und genehmigt werden	Richtlinie 64/432/EWG Artikel 2 q) Richtlinie 91/68/EWG Artikel 2 b) Nummer 11

Wildbearbeitungsbetrieb	Ein Betrieb, in dem erlegtes Wild und Wildbret für das Inverkehrbringen zugerichtet werden	<del>Verordnung 853/2004 – Anhang I Nummer 1.18</del>
Zerlegungsbetrieb	Ein Betrieb zum Entbeinen und/oder Zerlegen von Fleisch	<del>853/2004 – Anhang I Nummer 1.17</del>
zugelassene Einrichtung	jede ständige, auf ein geographisches Gebiet beschränkte und gemäß Artikel 13 zugelassene Einrichtung, in der eine oder mehrere Tierarten zu kommerziellen oder nichtkommerziellen Zwecken und ausschließlich mit einer oder mehreren der folgenden Zielsetzungen üblicherweise gehalten oder gezüchtet werden: — Ausstellung dieser Tiere und Belehrung der Öffentlichkeit, — Arterhaltung, — wissenschaftliche Grundlagenforschung oder angewandte Forschung oder Tierzucht zum Zweck dieser Forschung;	Richtlinie 92/65 / EWG Artikel 2 Absatz 1 c)
Zwischenbehandlungsbetrieb (TNP)	„Zwischenbehandlung“: die in Artikel 19 Buchstabe b genannten Zwischenschritte, ausgenommen die Lagerung	Verordnung (EU) Nr. 142/2011 Anhang I Nummer 45